



LUTHER GUETI AGEBOT



Foto: Pius Häfliger

**Botschaft zur kommunalen Abstimmung
(Gemeindeabstimmung im Urnenverfahren)**

"Glasfaser für Alle"

Sonntag, 17. Mai 2020

Grund der Abstimmung im Urnenverfahren

Zufolge Coronavirus musste bekanntlich die ausserordentliche Gemeindeversammlung über den Sonderkredit "Glasfaser für Alle" sowie über das entsprechende Reglement abgesagt werden. Zurzeit ist noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wieder aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat inzwischen in der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge Coronavirus festgelegt, dass die Gemeinden auf kommunaler Ebene Sachabstimmungen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchführen können.

Gestützt auf diese Verordnung hat nun der Gemeinderat beschlossen, statt der ursprünglich für den 30. März 2020 angesetzten Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen. Diese Urnenabstimmung wird am Sonntag, 17. Mai 2020 stattfinden.

Wie Sie sich dies bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen gewohnt sind, erhalten alle Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen zugestellt.

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
3	Abstimmungsvorlagen
4 - 7	Vorlage 1: Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 3'600'000.00 für das Projekt "Glasfaser für Alle" <i>(Flächendeckende Glasfasererschliessung in der Gemeinde Luthern)</i>
4	Ausgangslage
4	Variante Fiber to the street (Glasfaser bis an die Strasse) ist keine Option
4	Umfang des Projekts
5	Die angestrebten Ziele
5	Was erhalte ich mit dem Glasfaseranschluss?
5	Was bezahle ich für den Glasfaseranschluss?
5	Finanzierung des Projekts
6	Betriebsplanrechnung
7	Terminplanung
7	Antrag des Gemeinderats
8	Vorlage 2: Beschlussfassung des Reglements "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern
8	Ausgangslage
8	Antrag des Gemeinderats
9 - 14	Anhänge:
9 - 12	Reglement "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern - Anhang 1
13	Tarifordnung "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern - Anhang 2
14	Tabellarische Tarif-Darstellung "Glasfaser für Alle" - Anhang 3

Die Botschaft zur Urnenabstimmung kann unter Telefon 041 978 80 10 bezogen oder unter www.luthern.ch - Aktuelles - Neuigkeiten heruntergeladen werden.

Abstimmungsvorlagen

- 1. Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 3'600'000.00 für das Projekt "Glasfaser für Alle"**
(Flächendeckende Glasfasererschliessung in der Gemeinde Luthern)
- 2. Beschlussfassung des Reglements "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern**

Vorlage 1:

Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 3'600'000.00 für das Projekt "Glasfaser für Alle" - (Flächendeckende Glasfasererschliessung in der Gemeinde Luthern)

Ausgangslage

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, wie man sich dies kaum vorstellen konnte. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute nicht mehr denkbar, auch auf abgelegenen Bauernhöfen. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektra-Genossenschaft erreicht werden. Dieser Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, flächendeckend ein den aktuellen und künftigen Anforderungen gerecht werdendes Datenübermittlungsnetz zu erstellen. Der Gemeinderat will die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen ermöglichen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie auch für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die Anforderungen an die Datenübermittlung massiv gestiegen. Die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, kann die geforderten Datenmengen nicht mehr bewältigen. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv vergrössern. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr ausschliesslich für grössere Zentren von Bedeutung. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf viel Bandbreite angewiesen. Arbeitsplätze sind nicht mehr an Standorte gebunden. Mit Home-Office kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was im Sinne der Ökologie ist. Breitbandinternet wird in Zukunft für Randgemeinden an Bedeutung gewinnen. Eine gute Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen.

Variante Fiber to the street (Glasfaser bis an die Strasse) ist keine Option

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit und dies in beide Richtungen. Nicht jedes Glasfasernetz bietet jedoch einen optimalen Internetzugang für Alle. Im Wesentlichen werden die zwei Technologien Fiber to the street (Glasfaser bis an die Strasse) und Fiber to the home (Glasfaser bis ins Haus) unterschieden.

Der Gemeinderat vertritt die Strategie, mit der Umsetzung des Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose ist ein uneingeschränkt schnelles Internet auch für abgelegene Liegenschaften möglich. Mit jedem Meter Kupferleitung von der Strasse bis zum Haus nimmt die Leistung ab. Fiber to the Street ist längerfristig nicht die Lösung, zumal die zu übertragenden Datenmengen in einem heute noch ungeahnten Ausmass zunehmen werden. In der Glasfaser kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem extremen Anstieg der Bedürfnisse genügende Leistung erbringen kann.

Umfang des Projekts

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation. Diese sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten mit vier Fasern bedient werden. Vorbehältlich der Zustimmung durch die Stimmberechtigten geht die Gemeinde eine umfassende Kooperation mit der Swisscom ein. Dabei bleibt die Gemeinde die Eigentümerin des Glasfasernetzes, jedoch kann die Bevölkerung dank dieser Kooperation die Dienstleistungen der Swisscom und auch anderer Provider in Anspruch nehmen.

Der zentrale Hauptverteiler des Glasfasernetzes wird im ehemaligen Postgebäude (Unterdorf 9) eingerichtet. Ab dort wird zu jeder Nutzungseinheit ein eigenes Glasfaserkabel mit vier Fasern bis zur Steckdose geführt. Hierfür sollen wo immer möglich bestehende Rohrleitungen oder Freileitungen der Elektra, Swisscom oder Dritter verwendet werden. Für die Nutzung oder Mitbenutzung dieser Leitungen schliesst die Gemeinde mit den Anbietern entsprechende Verträge ab.

Die angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Wohnungen und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser (keine Flaschenhalse zufolge Kupferleitung)
- Zukunftsorientierte Technologie auch für künftige Generationen
- Wertschöpfung in der Gemeinde ermöglichen und fördern
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studenten schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und damit auch Arbeitsplätze ermöglichen

Was erhalte ich mit dem Glasfaseranschluss?

Die Gemeinde erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaber eines Glasfaseranschlusses können frei wählen, ob sie ihre Kommunikationsdienstleistungen wie Internet, Telefonie etc. bei der Gemeinde oder bei einem Drittanbieter wie bspw. Swisscom beziehen wollen. Die Gemeinde bietet schnelles Internet mit standardmässig maximal 500 Mbps, sowie Telefonie in alle Netze der Schweiz zu einem monatlichen Pauschalpreis. Alle Abonnenten, auch ausserhalb des Siedlungsgebietes, können über das Gemeindefeld auch Angebote Dritter (Internet, Telefonie, TV) beziehen.

Was bezahle ich für den Glasfaseranschluss?

Die Kosten setzen sich zusammen aus einer einmaligen Anschlussgebühr und den monatlich wiederkehrenden Nutzungsgebühren des Glasfasernetzes. Diese Gebühren berechtigen zur Nutzung der Infrastruktur. Das schnelle Internet sowie die Telefonie bietet die Einwohnergemeinde zu monatlichen Pauschalgebühren an. Die Gebühren Dritter, wie auch für TV, richten sich nach deren Angeboten. Details entnehmen Sie der Tarifordnung "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern (Anhang 2)

Finanzierung des Projekts

Wie die Wasserversorgung oder die Siedlungsentwässerung ist das Projekt "Glasfaser für Alle" als Spezialfinanzierung zu führen. Dies hat zur Folge, dass die Investitionskosten nicht mit Steuergeldern, sondern durch Gebührenbezug oder über Leistungen Dritter finanziert werden müssen. Als Grundlage für den Gebührenbezug ist durch die Stimmberechtigten ein entsprechendes Reglement (Anhang 1) zu beschliessen. Im Detail wird auf Vorlage 2 verwiesen.

Investitions-Kosten GFA Luthern	<i>Total</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>
Erd-, Rohr und Leitungsarbeiten	1'595'000	373'000	870'000	352'000
Installationen ausser Haus	640'000	272'000	218'000	150'000
Installationen Nutzungseinheiten und Hausanschluss	435'000	98'000	198'000	139'000
Software (Planung, Dokumentation, Betrieb, Verwaltung)	295'000	200'000	80'000	15'000
Projektleitung, Planung, Management, Bauführung	415'000	320'000	62'000	33'000
Budget	3'380'000	1'263'000	1'428'000	689'000
Reserve	220'000			
Kredit	3'600'000	1'600'000	1'600'000	400'000

Investitionsrechnung und Amortisation

Investitionsvolumen	3'600'000		
Einnahmen Anschlussgebühren	1'026'000	<i>Amortisation</i>	
Erträge Kooperationen	930'000	Dauer	Jährlich
Netto Investition	1'644'000	40 Jahre	41'000

Betriebsplanrechnung

Wie die Wasserversorgung ist das Projekt "Glasfaser für Alle" als selbsttragender Gemeindebetrieb zu führen. Dies hat zur Folge, dass die Betriebskosten nicht mit Steuergeldern, sondern durch Gebührenbezug und über Leistungen finanziert werden müssen. Als Grundlage für den Gebührenbezug ist durch die Stimmberechtigten ein entsprechendes Reglement (Anhang 1) zu beschliessen. Im Detail wird auf Vorlage 2 verwiesen.

Plan Erfolgsrechnung GFA Luthern

	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen					
Nutzungsgebühren	13'000	78'000	157'000	182'000	191'000
Einnahmen Abonnenten (Internet, Telefonie)	5'000	33'000	68'000	78'000	82'000
Total laufende Einnahmen	18'000	111'000	225'000	260'000	273'000
Betriebsausgaben					
Lohn- und Sozialkosten	90'000	122'000	122'000	61'000	61'000
Nutzungsrecht Rohranlagen (Swisscom, Elektra etc.)	11'000	15'000	15'000	15'000	15'000
Magazin	5'000	6'000	6'000	6'000	6'000
URE	5'000	17'000	26'000	29'000	29'000
Software	11'000	15'000	15'000	15'000	15'000
Internet Signal	9'000	12'000	12'000	12'000	12'000
Gesprächskosten	2'000	10'000	20'000	24'000	25'000
Gebühren & Versicherung	12'000	17'000	17'000	17'000	17'000
Reserve	30'000	40'000	40'000	20'000	20'000
Total Betriebskosten	175'000	254'000	273'000	199'000	200'000
Amortisation Investitionen					
Amortisation & Zins Investitionen	10'000	20'000	31'000	41'000	41'000
Total Ausgaben	185'000	274'000	304'000	240'000	241'000
Gewinn / Verlust	- 167'000	- 163'000	- 79'000	20'000	32'000
Gewinn / Verlust kumuliert	- 167'000	- 330'000	- 409'000	- 389'000	- 357'000

Terminplanung

Mit den eigentlichen Bauarbeiten wird im Juli 2020 gestartet. Es ist geplant, die Erschliessung in 6 Bauetappen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Die Etappen sind grob wie nachfolgend illustriert geplant. Abweichungen von der Etappenplanung sind jedoch noch möglich.

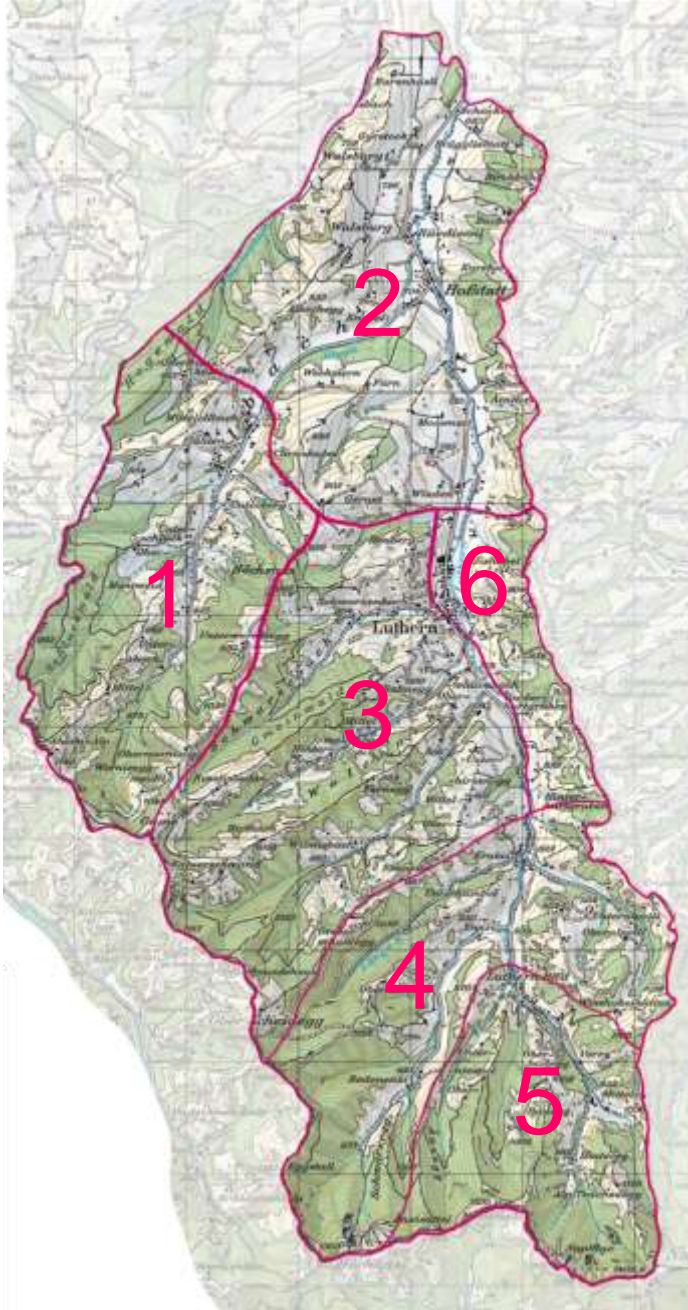


Illustration zur Terminplanung:
Die geplanten Bauetappen

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Sonderkredit von CHF 3'600'000.00 für das Projekt "Glasfaser für Alle" (Flächendeckende Glasfasererschliessung in der Gemeinde Luthern) zu bewilligen.

Vorlage 2:

**Beschlussfassung des Reglements "Glasfaser für Alle" der
Einwohnergemeinde Luthern**

Ausgangslage

Um das Projekt "Glasfaser für Alle" zu realisieren und mit Gebühren zu finanzieren, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Gesetzliche Grundlage für das Projekt "Glasfaser für Alle" bildet ein Reglement, welches einerseits den Gemeinderat ermächtigt und beauftragt, die Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen anzubieten und andererseits die hierfür erforderlichen Gebühren zu erheben. Dieses Reglement ist durch die Stimmberechtigten zu beschliessen. Die Kompetenz zum Erlass der Gebührentarife wird in diesem Reglement an den Gemeinderat delegiert.

Details entnehmen Sie dem Reglement "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern (Anhang 1)

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten das Reglement "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern zu beschliessen.

Anhänge:

Reglement "Glasfaser für Alle" (GFA) der Einwohnergemeinde Luthern

Anhang 1 - Entwurf für Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Einrichtung der Glasfaser
- III. Glasfasernetz
- IV. Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung
- V. Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde von Luthern erlässt mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 17. Mai 2020:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Glasfaserversorgung für Alle der Einwohnergemeinde Luthern, im folgenden GFA genannt, ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird in einer separaten Spezialfinanzierung geführt.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die GFA untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder, in der Regel der Ressortleitung Infrastruktur, zu und wählt das Betriebspersonal.

Art. 3 Aufgabe

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, den Anschluss aller Wohnungen und Gewerbebauten mit Telekommunikationsbedarf an die GFA sicher zu stellen. Er legt zudem Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge fest. Die GFA kann auf Bestellung eigene Dienste oder Dienste weiterer Anbieter in alle Gebäude der Gemeinde Luthern liefern. Das Angebot umfasst Internetzugang, Festnetztelefonie plus weitere Dienste. Die GFA sorgt dafür, dass für alle Gebäude eine zur Ausübung privater und beruflicher Tätigkeiten genügend starke Bandbreite zur Verfügung steht.

Art. 4 Rechtsverhältnis GFA, Anschluss-Inhaber und Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GFA, den Inhabern eines GFA-Anschlusses und Abonnenten.

Art. 5 Erschliessungspflicht

Für alle bewohnten oder durch Unternehmen mit Telekommunikationsbedarf genutzten Gebäude besteht eine Erschliessungspflicht. Der Gebäudeanschluss wird möglichst im Keller oder Eingangsbereich des Gebäudes, nahe der übrigen Kabeleinführungen, montiert. Mit der Erschliessungspflicht sind keine unmittelbaren Nutzungspflichten oder finanzielle Pflichten verbunden.

II. Einrichtung der Glasfaser

Art. 6 Begriffe

- POP: Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence, ehemaliges Postgebäude, Unterdorf 9, Luthern)
BEP: Hausanschlusskasten (Building Entry Point)
OTO: Anschluss-Steckdose (Optical Telecommunications Outlet)

Art. 7 Umfang und Leistung

Die GFA umfasst die Installationen im POP sowie das gesamte Leitungsnetz bis in die Gebäude zum BEP und der OTO-Dose in der Wohnung bzw. im Betrieb. GFA stellt den Glasfaser-Nutzern die OTO-Dose montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Diese ermöglicht den Abschluss von Telekommunikationsabonnements mit der GFA oder dem Provider ihrer Wahl.

Art. 8 Bedienung

Die im Eigentum der GFA stehenden und gemieteten Einrichtungen wie Rohre, Kanäle, Glasfaserkabel, Spleissmuffen und BEP dürfen nur durch Organe der GFA oder deren Beauftragte oder andere autorisierte Personen bedient werden. Davon ausgenommen ist die OTO-Dose. Diese wird durch die Abonnenten als Anschlusspunkt genutzt.

Art. 9 Schutz des Netzes

Die Einrichtungen müssen vor Beschädigung geschützt werden.

Art. 10 Einschränkung und Unterbrüche

Die GFA ist im Fall höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Versorgung zu verfügen. Die GFA trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen zwischen POP und OTO sowie der von der GFA betriebenen Dienste. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im Voraus anzuzeigen, und zwar mündlich, schriftlich oder durch Anschlag.

Art. 11 Schutzmassnahmen

Bei Leistungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Versäumnisse zu vermeiden.

Art. 12 Haftung für Schaden

GFA übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus den Art. 10 - 11 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Abonnementspreises. GFA ist für eine rasche Behebung der Störungen im Glasfasernetz sowie der von der GFA betriebenen Dienste besorgt, übernimmt aber keine Kosten für Folgeschäden infolge Leistungsausfällen:

- a. bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind,
- b. bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind,
- c. bei höherer Naturgewalt und dergleichen,
- d. bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Wartungsarbeiten und Reparaturen.

III. Glasfasernetz

Art. 13 Leitungen

Leitungen werden im GIS des Kantons Luzern dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen werden.

Art. 14 Erstellung und Unterhalt

Die Leitungen werden von der GFA erstellt und durch sie unterhalten.

Art. 15 Leitungen in öffentlichem Grund

In der Regel werden Leitungen auf öffentlichem Grund in bestehende Rohrleitungen anderer Werke und in neue, der GFA gehörende Rohrleitungen verlegt. Schon vorgängig des Erwerbes des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes ist GFA berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge Hauptleitungen einzulegen.

Art. 16 Leitungen in privatem Grund

GFA bestimmt Durchmesser und Lage der Leitungen, legt Zahl und Standort der Verteiler fest und trifft alle nötigen Entscheidungen. Die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler sind ebenfalls Sache der GFA. Benützen Leitungen privaten Grund und Boden, werden die Durchleitungsrechte durch die Grundeigentümer geduldet. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen in ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Dabei nimmt GFA, wenn möglich und finanziell vertretbar, Rücksicht auf Wünsche der Grundeigentümer.

Art. 17 Kosten der Leitungen

Alle Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis zum BEP werden auf Kosten der GFA erstellt. Baulanderschliessung in der Bauzone erfolgt auf Kosten von GFA bis zur Grundstücksgrenze. Die Erschliessung innerhalb des Grundstücks bis ins Haus (OTO-Dose) geht bei Neubauten zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Art. 18 Verlegen bestehender Leitungen

Muss eine bestehende Leitung verschoben bzw. umgelegt werden, wird zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der neuen Leitungsführung und der entstehenden Kosten angestrebt.

Art. 19 Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Leitungen sind Eigentum der GFA und von dieser ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent der GFA zu melden.

Art. 20 Standort, Zutritt

Der Gebäudeeigentümer stellt für die Erschliessung den Wand-Platz für den Einbau des BEP unentgeltlich zur Verfügung. Über den genauen Standort des BEP entscheidet die GFA. Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss frostsicher und für Unterhaltsarbeiten zugänglich sein.

Inneninstallationen sind Anlageteile im Anschluss an den BEP wie Glasfaserkabel, Kabelschutzrohre und die OTO-Dose. Nach Möglichkeit werden die Haus-Verkabelungen in bestehende Kabelrohre verlegt. Bei bestehenden Gebäuden im Zeitpunkt der Grunderschliessung werden die Installationskosten für BEP und eine (1) OTO-Dose pro Nutzungseinheit durch GFA getragen, falls die OTO-Dose maximal 40 Leitungsmeter vom BEP entfernt ist. Darüberhinausgehende Installationskosten trägt der Gebäudebesitzer.

Art. 21 Vorprüfung, Nachkontrolle

GFA hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr auf Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

IV. Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung

Art. 22 Erschliessungsanmeldung von Gebäuden

Für jede Neuerschliessung ist der GFA bis zur festgesetzten Frist eine Erschliessungsanmeldung einzureichen. GFA stellt den Gebäudeeigentümern für die Registrierung eine Internetplattform zur Verfügung. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Gebäudeeigentümers lauten. Auf Anfrage unterstützt die GFA die Gesuchstellung. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden durch GFA vorgenommen und sind rechtsgültig. Bei der Erschliessung wird das Glasfaserkabel in das Gebäude zum BEP eingeführt. Dadurch entstehen für den Gebäudeeigentümer weder einmalige noch monatliche Kosten (Ausnahme gem. Art. 17).

Für nichtbewohnte Gebäude wie reine Ökonomiegebäude besteht keine Erschliessungspflicht. Auf Begehren können diese durch GFA bei der Grunderschliessung erschlossen werden. In diesem Fall besteht in der Folge die Anschlusspflicht. Bei späterer Erschliessung solcher Gebäude trägt der Eigentümer zudem die vollen Erschliessungskosten inklusive aller Zuleitungen und der notwendigen Installationen.

Aufgrund der Erschliessung bis zum BEP können weder Telefonie- noch Internetleistungen bezogen werden. Die Erschliessung bis zum BEP ist die Voraussetzung für den Anschluss einer OTO-Dose zum Bezug von Telekommunikationsdiensten.

Art. 23 Anschlussvertrag inkl. OTO-Dose

Für jeden Anschluss einer OTO-Dose ist der GFA bis zur festgesetzten Frist ein Anschlussvertrag einzureichen. GFA stellt den Gebäudeeigentümern sowie den Antragstellern für die Anmeldung einer OTO-Dose eine Internetplattform zur Verfügung. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Gebäudeeigentümers lauten und den Namen des Nutzers bzw. Bewohners enthalten. Bei der erstmaligen Erstellung des GFA-Netzes wird pro Erschliessungsetappe ein Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen festgelegt. Jedoch sind auch zum späteren Zeitpunkt Anschlussverträge möglich.

Es wird zwischen zwei unterschiedlichen Anschlussverträgen unterschieden:

a) Nutzung ausschliesslich Telefonie (ohne Nutzung des Internets bzw. der Datenübertragung)

Für den Anschlussvertrag ohne Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung entstehen keine einmaligen Gebühren. Jedoch wird monatlich für die Nutzung des Anschlusses eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

b) Mit Nutzung des Internets bzw. der Datenübertragung

Für den Anschlussvertrag mit Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung werden einmalige Anschlussgebühren fällig. Zudem wird monatlich für die Nutzung des Anschlusses eine Gebühr erhoben. Es gelten die Tarife der Tarifordnung.

Art. 24 Refinanzierung und Flächendeckende Nutzung

Damit die GFA refinanziert werden kann, muss deren flächendeckende Nutzung angestrebt werden. Insgesamt 12 Monate nach Inbetriebnahme der entsprechenden Bauetappe besteht die Pflicht für alle Nutzer eines Festnetz-/Internet- oder Telefonanschlusses, diesen mit dem GFA-Anschluss abzulösen. Davon ausgenommen ist die Nutzung des TV-Koaxial-Kabelnetzes.

Art. 25 Service Abonnement Vertrag

Inhaber eines Anschlusses mit Nutzung des Internets bzw. von Datenübertragung können mit der GFA oder einem Provider ihrer Wahl Verträge über Kommunikationsdienstleistungen abschliessen. Umfang, Art und Kosten für solche Dienstleistungen variieren je nach Anbieter. Die Kündigungsfrist der Abonnemente wird im jeweiligen Servicevertrag festgelegt.

Art. 26 Rechnungsstellungen Anschluss

Die Rechnungsstellung für die einmalige Anschlussgebühr erfolgt durch die GFA. Rechnungsempfänger ist jeweils der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Die einmalige Anschlussgebühr kann entweder einmalig oder auf maximal fünf Jahre verteilt beglichen werden.

Art. 27 Rechnungsstellung Nutzung

Die Rechnungsstellung der Nutzungsgebühr erfolgt durch die GFA. Rechnungsempfänger ist der entsprechende Abonnent.

Art. 28 Dienstleistungen GFA

Nutzer von mit GFA-OTO-Dose ausgerüsteten Nutzungseinheiten (Wohnungen, Gewerbebauten) können bei GFA Abonnemente für Internet- und andere Dienste abschliessen. Voraussetzung dafür ist ein gültiger Anschlussvertrag. Abonnenten können sowohl der Gebäudeeigentümer als auch dessen Mieter sein.

Art. 29 Handänderungen

Der Käufer eines Gebäudes tritt vom Nutzen- und Schadenanfang weg in Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der GFA ein. Bisherige und neue Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen des Werkes.

Art. 30 Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der GFA für Anschluss-, Aufschaltungs- und Nutzungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Reklamationen, die Rechnungen der GFA betreffen, sind binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. GFA kann bei Zahlungsverzug von über drei Monaten sämtliche Leistungen sistieren, wobei die Abonnemente dadurch nicht gekündigt sind.

V. Inkrafttreten

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

6156 Luthern, 17. Mai 2020

Gemeinderat Luthern

Der Gemeindepräsident:

Alois Huber

Der Gemeindegeschreiber:

Alois Fischer

Tarifordnung "Glasfaser für Alle" der Einwohnergemeinde Luthern

Anhang 2 - Entwurf für Gemeinderatsbeschluss vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage, Aufsicht und Verwaltung

Diese Tarifordnung stützt sich auf das Gemeindereglement vom 17. Mai 2020 über die GFA. Der Gemeinderat beschliesst jährlich die Tarifordnung und publiziert diese auf der Website der Gemeinde Luthern.

II. Tarife

	CHF ein- malig	CHF / Monat
Art. 2 <u>Nutzungsgebühren inkl. Anschluss GFA ausschliesslich Telefonie</u> Für einen Glasfaseranschluss zur ausschliesslichen Nutzung als Telefonanschluss, ohne die Nutzung von Internet bzw. Daten- oder TV-Funktionen.	0	25
Art. 3 <u>Anschlussgebühren GFA Internet bei Bestellung im Rahmen der Grunderschliessung</u> Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss inkl. Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Die einmalige Gebühr kann wahlweise auch über maximal 5 Jahre in gleichen monatlichen Tranchen abbezahlt werden. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internetnutzungs-Abonnements gemäss Art. 6 bei GFA. Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:		
1. Nutzungseinheit	2'400	
2.- 5. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'000	
ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	700	
Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50	
Art. 4 <u>Anschlussgebühren GFA Internet bei Bestellung nach Abschluss Bauetappe</u> Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss inkl. Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Die einmalige Gebühr kann wahlweise auch über maximal 5 Jahre in gleichen monatlichen Tranchen abbezahlt werden. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internetnutzungs-Abonnements gemäss Art. 6 bei GFA. Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:		
1. Nutzungseinheit (je Einheit)	3'400	
2.- 5. Nutzungseinheit (je Einheit)	2'000	
ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'700	
Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50	
Art. 5 <u>Nutzungsgebühren GFA Internet</u> Für die Nutzung des Glasfaseranschlusses als Internetanschluss inkl. Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen beim Provider der Wahl.		25
Art. 6 <u>Abonnement zum Bezug einer schnellen Internetverbindung</u> Die garantierte Bandbreite beträgt 100 Mbps Up/Download symmetrisch. Die Nutzungslimite beträgt 500 Mbps Up/Download symmetrisch. Voraussetzungen für diese Leistung sind ein Anschluss gemäss Art. 3 oder 4 sowie ein Nutzungsrecht gemäss Art. 5.		30
Art. 7 <u>Abonnement Telefonie</u> Das Abonnement ist für unlimitierte Telefonie (faire Benutzung)		
- in alle Netze der Schweiz		20
- zusätzlich in alle Netze der EU		15
Anrufe in Drittstaaten werden nach geltenden Tarifen abgerechnet.		
Art. 8 <u>Individuelle Leistungen</u> Inhaber eines Anschlusses gemäss Art. 3, 4 und 5 können auf Anfrage und gegen Bezahlung zusätzliche Leistungen, wie bspw. höhere Bandbreite oder spezielle Kommunikationslösungen auch befristet beziehen.		

III. Zahlungsmodalitäten und Schlussbestimmungen

Art. 9 Zahlungsmodalitäten und Verzugszins

Die Dienstleistungen können quartalsweise oder monatlich bezahlt werden. Alle Tarife zzgl. gesetzlichen Mehrwertsteuern. Verzugszins ab 61. Tag nach Rechnungstellung 5%.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Alois Huber

Der Gemeindeschreiber:
Alois Fischer

Tabellarische Tarif-Darstellung "Glasfaser für Alle"

Anhang 3 - Entwurf für Gemeinderatsbeschluss vom

Tarifauswahl Beispiel Einfamilienhaus

Gewünschtes Paket:	Nur Telefonie		Nur Internet		Internet + Tel.		Andere Provider	
	Einmalig	Monatlich	Einmalig	Monatlich	Einmalig	Monatlich	Einmalig	Monatlich
Angebote								
Erschliessung der GFA	0	0	0	0	0	0	0	0
Anschlussvertrag ¹⁾²⁾	0	25	2'400	25	2'400	25	2'400	25
Aufschaltgebühr	0	0	50	0	50	0		
Telefon Schweiz, alle Netze flat	0	20			0	20		
Telefon Europa (Option)	0	(15)			0	(15)		
Internet 100 bis max. 500 Mbps			0	30	0	30		
Total einmalig	0		2'450		2'450			
Total monatlich ³⁾		45		55		75		

Alle Angebote für Dienstleistungen wie Telefonie, Internet und TV gelten die Tarife der jeweiligen Provider

- 1) Im Rahmen der Grunderschliessung, bei späterer Bestellung jeweils Fr. 1'000 höher
- 2) Bei Mehrfamilienhäusern gelten die Tarife gemäss Tarifordnung.
- 3) Ohne Telefonie Europa

Alle Preise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anrufe in Drittstaaten werden nach geltenden Tarifen abgerechnet.